

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 35.

Darmstadt am 1. Mai 1839.

-
- Inhalt. 61. Die Strafbefugniß der Bezirks Schulcommissionen gegen die Ortsschulvorstände.
62. Die Visitation der Volksschulen, insbesondere die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen.
-

Zu Nr. D. G. N.
5128.

61.

Die Strafbefugniß der
Bezirks-Schulcommis-
sionen gegen die Ortsschul-
vorstände.

Darmstadt, am 1. Mai 1839.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

Durch unser Amtsblatt vom 29. December 1833 haben wir Sie davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welchem Maße die Bezirks-Schulcommis- sionen befugt sind, Ordnungsstrafen gegen säumige Ortsschulvorstände aus- zusprechen. Unter Bezugnahme auf diesen unsern Erlaß, eröffnen wir Ihnen nunmehr weiter zu Ihrer Nachricht und Bemessung, daß die höchste Staats- behörde verfügt hat, daß den Bezirks-Schulcommissionen auch die Befugniß zustehen soll, Disciplinarstrafvergehen der Ortsschulvorstände mit Strafen bis zu 20 fl. zu ahnden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der betreffende Kreisrath, wenn er mit einem durch die Majorität der Bezirks-Schulcommis-

sion gefaßten Strafbeschlüsse nicht einverstanden ist, über diese Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Oberschulraths einzuholen hat, ehe der Beschluß zur Vollziehung gebracht wird.

S e s s e.

Pistor.

62.

Zu Nr. D. G. R.
2203.

Darmstadt am 29. Mai 1839.

Die Visitation der Volksschulen, insbesondere die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen,
und standesherrliche Consistorien.

Wir theilen Ihnen das im rubricirten Betreffe von Gr. Oberconsistorium im Einverständnisse mit uns erlassene Generalauschreiben vom 12. d. v. M. nachstehend zu ihrer Kenntnißnahme, und in so weit es die Visitation der evangelischen Schulen und die in Gegenwart des Visitators von den Schullehrern zu haltende Prüfung in der Religionslehre betrifft, zu geeigneter Berücksichtigung bei den von Ihnen zu haltenden Schulvisitationen hierdurch mit.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. 2529

Darmstadt am 12^{ten} April 1839.

Das Großherzoglich Hessische

O b e r c o n s i s t o r i u m

a n

die Großherzoglichen Superintendenten und Dekane und die übrigen evangelischen Geistlichen des Großherzogthums.

Bei Gelegenheit der bisher Statt gehabten Schul- und Kirchenvisitationen ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden; daß nicht wenige Schullehr-

rer, sowohl bei Ertheilung des Religionsunterrichts überhaupt, als auch bei den in Gegenwart des Visitators von ihnen zu haltenden Prüfungen in der Religionslehre, ihre Aufgabe nicht vollständig erkennen; und durch ein ungeeignetes Verfahren, indem sie das eingeführte Religionslehrbuch mehr oder minder bei Seite setzen und in weit ausgespinnene, von dem Hauptgegenstande nicht selten weit ablenkende freie Katechisationen sich verlieren, einen wahrhaft segensreichen Einfluß ihres Religionsunterrichtes hindern, und ein sicheres Urtheil über ihre Leistungen in der fraglichen Beziehung erschweren.

Wir sehen uns darum veranlaßt zur Beseitigung der erwähnten Mängel, im Einverständnisse mit Großherzoglichem Oberschulrathe, hiermit zu bestimmen, daß die Schullehrer bei Ertheilung des ihnen obliegenden Religionsunterrichtes künftighin sich streng an das eingeführte Religionslehrbuch halten und, mit Vermeidung jeder ungehörigen Abschweifung, auf die Erklärung und Einübung desselben ihr Hauptaugenmerk richten; auch bei Statt findenden Visitationen darüber, daß, bis zu welchem Abschnitte und mit welchem Erfolge sie das gethan, dem Visitator bestimmte Nachweisung geben, und durch ein anzustellendes Examen über einen bereits durchgegangenen, von dem Visitator auszuwählenden Abschnitte die erforderliche Rechen-schaft ablegen sollen.

Sie, die evangelischen Geistlichen, werden hiernach den Schullehrern das Geeignete eröffnen und die genaue Befolgung der getroffenen Anordnung überwachen; zugleich auch, wo es nöthig erscheint, die Schullehrer darüber belehren, daß der Religionsunterricht nicht bloß einseitig den Verstand zu beschäftigen, sondern den ganzen Menschen, somit auch das Herz, den Willen desselben zu ergreifen bestimmt sei; und daß somit dieser so wichtige Unterricht, wenn er durch Mißbrauch der sonst höchst schätzenswerthen und nie zu vernachlässigenden sokratischen Methode zur bloßen Verstandesübung wird, und der herzlichen, gemüthlichen Zusprache des Lehrers entbehrt, seinen Zweck niemals vollständig erreiche.

Sie, die Großherzoglichen Superintendenten und Dekane, werden Ihrerseits bei den von Ihnen zu haltenden Kirchenvisitationen sich verlässigen, ob den in fraglicher Beziehung getroffenen Bestimmungen pünktlich nachge-

kommen werde; Sie werden erforderlichen Falls, die geeigneten Weisungen und Belehrungen eintreten lassen, und, so weit es Sie angeht, bei den von Ihnen zu veranlassenden Prüfungen in der Religionslehre sich darnach bemessen.

Für die Ausfertigung

D i e.

